

RS UVS Kärnten 2000/12/01 KUVS-1296-1309/8/2000

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.12.2000

Rechtssatz

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (so auch VwGH vom 15.1.1998, Zl.:97/07/0137 u.v.a.) ist der Tatort dort, wo die Dispositionen und Anweisungen zur Vermeidung der Verstöße gegen die Verwaltungsvorschriften (hier die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes) hätten gesetzt werden müssen. Dies ist bei einem handelsrechtlichen Geschäftsführer, welchem zur Last gelegt wird, dass in einer Betriebsstätte arbeitnehmerschutzrechtliche Bestimmungen verletzt wurden, im Zweifel der Sitz des Unternehmens (der Gesellschaft). Da die A-Handelsges.m.b.H. zur vermeintlichen Tatzeit ihren Sitz in Wien hatte, war die belangte Behörde im vorliegenden Fall für die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens und die Erlassung des Straferkenntnisses örtlich nicht zuständig. (Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides)

Schlagworte

Tatort, Arbeitnehmerschutzgesetz, Geschäftsführer, Unternehmen, Unternehmenssitz, Strafbehörde, unzuständige Strafbehörde, örtliche Zuständigkeiten

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at